

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/13856 –

### Schuldnerberatung in Zeiten von COVID-19 zur Prävention von Privatinsolvenz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13856 – vom 7. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Corona-Pandemie stellt nicht bloß eine gesundheitliche Gefahr für viele Menschen dar, sondern bedroht sie auch in ihrer finanziellen Grundsicherung. Durch die erneute bundesweite Schließung von Gastronomie und Unterhaltungsbetrieben oder der Absage kultureller Veranstaltungen sehen sich viele Bürgerinnen und Bürger von finanziellen Nöten existenziell bedroht und geraten in Zahlungsverzug. Dies kann bis zur Privatinsolvenz führen. Soziale Schuldenberatung soll dabei helfen, Privatinsolvenzen außergerichtlich abzuwenden und die finanzielle Existenz betroffener Menschen zu sichern. Es ist demnach davon auszugehen, dass es in den kommenden Monaten zu einer erhöhten Nachfrage der Schuldnerberatung kommt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung Auskunft darüber geben, ob ein Anstieg der Nachfrage der Schuldnerberatung zu verzeichnen ist?
2. Wie wird sich das in den kommenden Monaten weiter entwickeln?
3. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsstellen einer potenziell erhöhten Anfrage gerecht werden kann?
4. Inwiefern werden zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um eine ausreichende Anzahl von Schuldnerberatungsstellen zu gewährleisten?
5. Welche Maßnahmen bestehen, die diejenigen Bürgerinnen und Bürger vor Privatinsolvenz schützen, welche durch die Folgen der Corona-Pandemie in finanzielle Nöte geraten sind?
6. Welche besonderen Maßnahmen zur Prävention finanzieller Notlagen im privaten Bereich sind auch in den kommenden Monaten verfügbar?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung erhebt im Rahmen der Förderung der Schuldnerberatungsstellen jährlich die Inanspruchnahme der Beratungsstellen. Die Ergebnisse liegen in der Regel Mitte des folgenden Jahres vor. Die statistischen Indikatoren können daher für eine Bewertung nicht herangezogen werden.

Aus eigenen Erkenntnissen und denen des Schuldnerfachberatungszentrums der Universität Mainz lässt sich aktuell auf einen erhöhten Beratungsbedarf schließen; auch haben sich die Beratungsthemen verändert. So werden die Beratungsstellen aktuell auch von Studierenden oder Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern aufgesucht. Hierbei stehen oftmals Fragen zu den finanziellen Corona-Hilfspaketen im Vordergrund.

Der letzte Wirtschaftseinbruch im Jahr 2008/2009 führte zu einer Zunahme der Beratungsfälle in Rheinland-Pfalz. Dies kann ein Hinweis auf die Folgen der aktuellen Corona-Pandemie sein. Zu berücksichtigen sind aber auch die vielfältigen finanziellen Unterstützungsleistungen auf Landes- und Bundesebene. Ob es daher wiederum zu einem Anstieg der Beratungsfälle kommt, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Beratungsstellen einer möglicherweise erhöhten Nachfrage nicht gerecht werden können.

Um einem möglichen stärkeren Beratungsbedarf zu begegnen, hat die Landesregierung im Haushalt 2021 die Mittel gegenüber dem Vorjahr nochmals erhöht. Insgesamt wurden die Mittel gegenüber dem Jahr 2018 um 410 000 Euro erhöht. Durch diese Erhöhungen konnten bisher anerkannte, aber noch nicht geförderte Stellen in die Landesförderung aufgenommen und zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Bundesregierung und die Landesregierung haben verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Bezug des Kurzarbeitergeldes wurden ausgeweitet, und das Kurzarbeitergeld selbst wurde aufgestockt. In den ersten drei Monaten erhalten die Beschäftigten 60 Prozent beziehungsweise 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Dieses wird dann sukzessive auf bis zu 87 Prozent erhöht.

Mit den Sozialschutzpaketen I und II ist der Zugang zu sozialen Sicherungsleistungen insgesamt erleichtert worden. So wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um drei Monate verlängert.

Auch der Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung (SGB II) wurde erleichtert. Personen, deren Einkommen (zum Beispiel während der Kurzarbeit) nicht zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ausreicht, können Arbeitslosengeld II unter erleichterten Zugangsbedingungen beantragen. So erfolgt derzeit keine Vermögensprüfung, und die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. Diese Erleichterung zielt insbesondere auch auf die Zielgruppe der Solo-Selbstständigen. Diese Regelungen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung wurden verlängert und gelten nun bis zum 31. März 2021. Auch die Verdienstauffälle infolge von Kinderbetreuung werden entschädigt.

Mit den zeitlich befristeten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld ist es gelungen, die Folgen des unerwarteten Auftretens der COVID-19-Pandemie abzufedern und die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger zu verringern, indem Beschäftigte in den Unternehmen gehalten und Kündigungen verhindert werden. Dies trägt zur Verhinderung möglicher Privatinsolvenzen bei.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz werden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld und den Hinzuverdienstregelungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und leisten weiterhin einen Beitrag zur Prävention finanzieller Notlagen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin